

Geschäftsordnung

des Vereins „FaU – Frauen als Unternehmerinnen e. V.“

1. Zuständigkeitsbereiche

Vorstand:

1. und 2. Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung des Vereins, Organisation
Kassiererin Kasse

Die Kassiererin ist berechtigt, Ausgaben bis Euro 150,-- eigenverantwortlich vorzunehmen. Für Beträge über Euro 150,-- ist eine Abstimmung mit dem Vorstand erforderlich. Die Vorstandsmitglieder sind untereinander vertretungsberechtigt. Überweisungen vom Vereinskonto sind ohne Unterschrift der Kassiererin nicht möglich.

Koordinationsteam:

Das Koordinationsteam besteht aus dem Vorstand und mindestens drei Mitgliedsfrauen. Die Mitglieder des Koordinationsteams sollen Vereinsveranstaltungen anregen, ggf. mit durchführen und ihre Organisationserfahrung zur Verfügung stellen. Zum Team gehören die jeweiligen Repräsentantinnen der Arbeitskreise, soweit solche bestehen.

Arbeitskreise:

Arbeitskreise können vom Koordinationsteam zu bestimmten Themen oder Veranstaltungen, wie z.B. Firmenbesichtigungen, Kongresse, Seminare, Feste gebildet werden.

2. Vereinsveranstaltungen:

In der Regel findet einmal im Monat ein Treffen statt. Es dient zur allgemeinen Weiterbildung, Aussprache, Netzwerkarbeit und zur Kontaktaufnahmemöglichkeit für Interessentinnen. Wenn erforderlich, trifft sich das Koordinationsteam vorher zur Besprechung. Ein Protokoll wird grundsätzlich angefertigt.

Beginn des offiziellen Teils der monatlichen Treffen ist in der Regel um 19.00 Uhr, meist wird ein festes Thema mit anschließender Diskussion behandelt. Danach trifft man sich zum Netzwerken.

3. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 170,00 Euro pro Jahr ist ab dem Aufnahmemonat monatlich anteilig für den Rest des Kalenderjahres in einer Summe im Voraus zu entrichten, ansonsten wird halbjährlich abgebucht. Wird für den Mitgliedsbeitrag keine Einzugsermächtigung erteilt, ist der Jahresbeitrag am Anfang des Jahres in voller Höhe fällig.

Bei Zahlungsverzug wird einmal gemahnt. Die Mahnung wird mit einer Mahngebühr von 5,00 Euro belegt. Sollte daraufhin noch kein Beitrag entrichtet werden, behält es sich der Vorstand vor, den Mitgliedsbeitrag gerichtlich geltend zu machen. Bei Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrags entscheidet das Koordinationsteam über einen Ausschluss des Mitglieds. Dieses wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

4. Aufwandsentschädigung

Der Vorstand erhält für Telefonate, Fahrtkosten und sonstige Auslagen jährlich eine Aufwandsentschädigung von 150,00 €.